OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652895/24/JK

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.07.2023, GZ: BHPEBSS-2022-783951/9-HM, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass dem Beschwerdeführer seine von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 25.07.2023 zur Zahl 22407323 ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ab Zustellung dieses Erkenntnisses bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen wird. Gleichzeitig wird dem Beschwerdeführer eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung dieses Erkenntnisses wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Der Führerschein ist nach Zustellung dieses Erkenntnisses unverzüglich der Behörde abzuliefern.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.07.2023, GZ: BHPEBSS-2022-783951/9-HM, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B durch Befristung bis zum 20.07.2024 samt Nachuntersuchung mit Haaranalyse auf Alkohol zum Abstinenznachweis und Vorschreibung von Auflagen (vierteljährliche Haaranalyse auf Alkohol zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde in Abständen von drei Monaten, beginnend mit 20.07.2023 bis zum 20.07.2024) eingeschränkt. Begründend wurde auf das laut belangter Behörde schlüssige und nachvollziehbare amtsärztliche Gutachten vom 20.07.2023 verwiesen, wonach beim Bf zusammengefasst ein schädlicher Gebrauch von Alkohol mit dokumentierten Rückfällen vorliege und eine bedingte gesundheitliche Eignung mit nachweislicher Abstinenzforderung über ein Jahr bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt vor, die Lenkberechtigung des Bf sei am 12.11.2021 zunächst für ein Jahr bis 10.11.2022 unter Erteilung diverser Auflagen befristet worden. Der Bf habe sämtliche Auflagen erfüllt. Am 03.11.2022 habe diesbezüglich eine amtsärztliche Untersuchung stattgefunden und sei dem Bf im Rahmen dieser mitgeteilt worden, dass im Falle einer positiven Vorlage eines Leberwertes die Befristungen entfallen werden. Zur Beibringung der Leberwerte sei der Führerschein des Bf im November 2022 bedingt für einen Monat verlängert worden. Die genannten Laborbefunde seien vom Bf fristgerecht vorgelegt worden. In weiterer Folge seien keine Schritte durch die belangte Behörde erfolgt und sei auch kein Bescheid ausgestellt worden. Im Dezember 2022 habe der Bf einen Anruf der Amtsärztin erhalten, die vermeint habe, dass sie dem Bf den Führerschein nicht unbedingt ausstellen könne und er nunmehr den Bescheid abwarten müsse. Nach Ablauf der Befristung sei dem Bf jedoch weder ein Bescheid zugestellt noch der Führerschein entzogen worden. Am 25.07.2023 sei der Bf bei der belangten Behörde vorstellig geworden und habe sich herausgestellt, dass die Behörde zwar einen Bescheid erlassen habe, dieser dem Bf jedoch nicht zugestellt worden sei. Der Bf habe sich – trotz Einhaltung sämtlicher Auflagen des Bescheides vom 23.11.2021 – bis zur Erlassung des Bescheides vom 25.07.2023 faktisch in einem „luftleeren“ Raum, in welchem die Behörde nicht tätig geworden sei, befunden. Zudem gestalte sich die nunmehr mit Bescheid vom 25.07.2023 erteilte Einschränkung strenger. Verlangt werde nunmehr anstelle einer halbjährlichen Vorlage einer Haaranalyse die vierteljährliche Vorlage einer Haaranalyse. Die nunmehr (verschärfte) Einschränkung der Lenkberechtigung sei unter Unterlassung der tatsächlichen relevanten notwendigen Feststellungen erfolgt und

handle es sich daher um einen wesentlichen Verfahrensfehler, da die belangte Behörde bei Einhaltung der ihr zukommenden Begründungspflicht zu einem anderslautenden und für den Bf günstigeren Bescheid hätte gelangen müssen. Zusammengefasst würden sich beim Bf keinerlei begründete Bedenken in der Richtung ergeben, dass dieser als Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klasse, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nur eingeschränkt besäße.

I.3. Mit Schreiben vom 23.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.02.2024 wurde der Bf zur Vorlage einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.02.2024 wurde die vom Gericht beigezogene Amtsärztin um Gutachtenserstellung betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ersucht.

I.6. Mit Eingabe vom 28.02.2024 legte der Bf die fachärztliche Stellungnahme des Dr. C__ vom 28.02.2024 vor, wonach der Bf völlig abstinent sei und ihm aus fachärztlicher Sicht weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden könne.

I.7. Ein Haaranalysebefund vom 18.04.2024 betreffend den Bf ergab einen EtG-Wert von 29 pg/mg.

I.8. Da aufgrund des oben angeführten Haaranalyseergebnisses nicht von einer völligen Abstinenz des Bf, wie in der fachärztlichen Stellungnahme vom 28.02.2024 angeführt ist, ausgegangen werden kann, wurde Dr. C__ aufgrund Unschlüssigkeit seiner Stellungnahme unter Beilage einer Zuweisung der vom Gericht beigezogenen Amtsärztin mit Schreiben vom 23.04.2024 um Ergänzung seiner fachlichen Stellungnahme vom 28.02.2024 ersucht.

I.9. Mit Eingabe vom 13.05.2024 erstattete die belangte Behörde eine Äußerung zur fachärztlichen Stellungnahme vom 28.02.2024.

I.10. Am 13.05.2024 übermittelte Dr. C__ dem Gericht seine ergänzte fachliche Stellungnahme datiert mit 15.05.2024.

I.11. Da sich obige Stellungnahme ausschließlich auf einen Suchtmittelkonsum durch den Bf bezog, eine Suchtgiftproblematik aktenkundig beim Bf jedoch nicht

besteht, wurde Dr. C__ mit Schreiben des Gerichts vom 14.05.2024 nochmals zur Ergänzung seiner fachärztlichen Stellungnahme aufgefordert.

I.12. Mit Eingabe vom 18.06.2024 erstattete Dr. C__ erneut eine Ergänzung seiner Stellungnahme in Bezug auf einen Suchtmittelkonsum durch den Bf.

I.13. Mit Schreiben des Gerichts vom 18.06.2024 wurde Dr. C__ wiederum zur Ergänzung seiner fachärztlichen Stellungnahme in Zusammenhang mit einer allfälligen Alkoholproblematik des Bf aufgefordert.

I.14. Mit weiterer Eingabe vom 18.06.2024 übermittelte Dr. C__ dem Gericht eine ergänzte Stellungnahme in Bezug auf eine allfällige Alkoholproblematik beim Bf.

I.15. Mit Eingabe vom 05.07.2024 legte die vom Gericht beigezogene Amtsärztin ihr Gutachten vom 04.07.2024 betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor.

I.16. Ein weiterer Haaranalysebefund vom 31.07.2024 betreffend den Bf ergab einen EtG-Wert von 35 pg/mg.

I.17. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 08.07.2024 wurde den Parteien das amtsärztliche Gutachten vom 04.07.2024 und mit Schreiben vom 12.08.2024 der Haaranalysebefund vom 31.07.2024 im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Eine Stellungnahme erfolgte weder durch die belangte Behörde noch durch den Bf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzend eingeholten fachärztlichen Stellungnahmen, die vom Bf vorgelegten Haaranalysebefunde sowie das im Beschwerdeverfahren eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 04.07.2024.

Da bereits auf Grund der Aktenlage, insbesondere aufgrund des eingeholten amtsärztlichen Gutachtens, hinsichtlich dem den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM und B wie unter Punkt I.1. dargestellt eingeschränkt. Dieser Einschränkung gingen bereits zwei Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf aufgrund einer Entziehung seiner Lenkberechtigung im Jahr 2018 nach einem Alkoholdelikt mit 2,1 Promille voraus [Entzugsbescheid der belangten Behörde vom 06.09.2018, amtsärztliches Gutachten vom 10.11.2021, Einschränkungsbescheid der belangten Behörde vom 12.11.2021, amtsärztliche Gutachten vom 02.12.2022 und vom 20.07.2023]. Dem angefochtenen Bescheid liegen unter anderem die psychiatrische fachärztliche Stellungnahme des Dr. E__ vom 02.11.2022, der Haaranalysebefund vom 14.10.2022 sowie zwei medizinische Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 02.12.2022 und 20.07.2023 zugrunde:

Laut Befund und Gutachten der F__ vom 14.10.2022 (Probennahme am 29.09.2022) konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten ein EtG-Wert von 55 pg/mg nachgewiesen werden [F__-Gutachten vom 14.10.2022].

In seiner psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme vom 02.11.2022 kam Dr. E__ betreffend den Bf zur Diagnose „Schädlicher Gebrauch von Alkohol“ und führte zusammenfassend aus, dass die Untersuchung (Anm. des Bf) keine Hinweise für eine psychopathologisch relevante Symptomatik ergeben habe. Laut Angaben des Bf habe damals weiter ein reduzierter bzw. kontrollierter Alkoholkonsum ohne Berauschung bestanden. Der Bf sei laut damaliger fachärztlicher Stellungnahme weiter fahrtauglich für Gruppe 1. Unter der Voraussetzung bisher unauffälliger Laborkontrollen könne die Befristung beendet werden [Psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme des Dr. E__ vom 02.11.2022].

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 02.12.2022 ist der Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 befristet geeignet für ein Jahr mit Nachuntersuchung samt Haaranalyse auf Alkohol zum Nachweis der Konsumparameter und Kontrolluntersuchungen durch im 1. Vierteljahr pünktlichem Nachweis der alkoholspezifischen Laborparameter (GOT, GPT GGT, CDT und MCV) durch unaufgeforderte Vorlage und durch vierteljährliche Haaranalysen zur Alkoholkonsumkontrolle nach Aufforderung durch die Behörde. Diesem Gutachten kann Folgendes entnommen werden:

„[…]

Anamnese:
2018 Alkoholdelikt mit 2,1 Promille
13.11.2019 aä. Untersuchung – Befristung auf 2 Jahre, Haaranalysen im Befristungszeitraum in Ordnung
11.10.2021 Haaranalyse Nachweis von 16 pg/mg EtG – neuerliche Befristung auf ein Jahr
Anlass: Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach einjähriger Befristung bei schädl. Gebrauch von Alkohol
Diagnose: schädlicher Gebrauch von Alkohol – dokumentierte Rückfälle in alte Konsummuster
[…]
Alkohol: Konsum bis zu 3 Bier an Wochenenden wird angegeben.
[…]
Zur Vorgeschichte:
2018 wurde der Führerschein aufgrund eines Alkoholdelikts entzogen. Die aä. Untersuchung am 13.11.2019 sprach eine bedingte gesundheitliche Eignung mit Befristung auf 2 Jahre aus - Auflage von Haaranalysen auf Alkohol. Im Befristungszeitraum konnten sämtliche Haaranalysen beigebracht werden, diese waren in Ordnung, allerdings vor Ende der Befristung am 11.10.2021 konnten 16 pg/mg EtG nachgewiesen werden, entsprechend eines wiederholten überhöhten Alkoholkonsums. Aus diesem Grund wurde eine weitere Befristung von einem Jahr als erforderlich gesehen. Entsprechend dem fachärztlichen Gutachten sollte das Ergebnis neuerlicher Haaranalysen unter 30 pg/mg EtG liegen. Zudem wurde die Durchführung einer Alkoholberatung empfohlen.
Zum aktuellen Untersuchungszeitpunkt wird eine Haaranalyse vorgelegt, die mit 55 pg/mg EtG im pathologischen Bereich liegt. Dem gegenüber zu stellen ist das fachärztliche Gutachten von Dr. E__, der in Annahme weiterhin unauffälliger Konsumparameter sich für eine Beendigung der Befristung aussprach.
Die 1. Haaranalyse vom 17.05.2021 war ohne Nachweis von EtG, die Folgehaaranalyse ließ bei 16 pg/mg einen erneuten Konsum ableiten. Aufgrund der fachärztlichen Beurteilung mit gestatteten 30 pg/mg EtG wurde diese Haaranalyse mit dem Ergebnis von 16 pg/mg EtG akzeptiert.
Zuletzt wurde allerdings eine Haaranalyse geliefert, mit einem deutlich erhöhten Wert von 55 pg/mg EtG.
Bei Nachuntersuchung am 03.11.2022 wird eine Bestätigung der regelmäßig besuchten Alkoholberatungen beigebracht.
Herr A__ berichtet offen seinen wiederholten Alkoholkonsum, allerdings ohne Angabe von Suchtverhalten mit Verneinung von Entzugserscheinungen, Craving oder Toleranzentwicklung. Erhöhter (fallweiser) Konsum muss dennoch angenommen werden.
Zur Beurteilung der aktuellen Situation (die Haaranalyse wurde bereits am 29.09.2022 abgenommen), wird die Analyse von Leberwerten inkl. CDT gefordert, welche keine Auffälligkeiten ergibt. Somit kann zumindest aktuell ein reduziertes Konsummuster angenommen werden.
Die fachärztlicherseits empfohlene Beendigung der Befristung kann aus amtsärztlicher Sicht keinesfalls befürwortet werden, da bei den Kontrollen seit 2019 keine bleibende dauerhafte Stabilität erkannt werden konnte. Auch wenn die Diagnose eines schädlichen Konsums nicht in ihren Kriterien einer Sucht entspricht, ist der wiederkehrende Konsum

überhöhter Mengen mittels Haaranalysen nachgewiesen und als pathologisch zu werten, mit Einfluss auf die gesundheitliche Eignung.
Aktuell ist eine bedingte Eignung nur unter lückenlosen Kontrollen zu befürworten, die bei neuerlichem Nachweis überhöhten Konsums die Nichteigung zur Folge hätten.
Somit wird gefordert, dass im 1. Vierteljahr alle 2 Wochen ohne Verzug und unaufgefordert entsprechende Laborparameter beigebracht werden müssen. Weitere Kontrollen werden vierteljährlich mittels Haaranalyse erfolgen. Erneuter Hinweis auf überhöhten Konsum spricht gegen die gesundheitliche Eignung und würde zur sofortigen gesundheitlichen Nichteignung führen.
Bedingte Eignung mit Befristung und o.g. Auflagen aufgrund schädlichen Konsums von Alkohol mit geforderten Nachweisen zur langfristigen Stabilisierung.
[…]“
[Amtsärztliches Gutachten von Dr. H__ vom 02.12.2022]

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 20.07.2023 ist der Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 befristet geeignet für ein Jahr mit Nachuntersuchung samt Haaranalyse auf Alkohol zum Abstinenznachweis (Haarlänge 3 cm) und Kontrolluntersuchungen durch vierteljährliche Haaranalysen auf Alkohol zum Abstinenznachweis (Haarlänge 3 cm) nach Aufforderung durch die Behörde. Dem Gutachten kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Anamnese:
Aus der Vorgeschichte:
2018 Alkoholdelikt mit 2,1 Promille
13.11.2019 aä. Untersuchung – Befristung auf 2 Jahre, Haaranalysen im Befristungszeitraum in Ordnung
11.10.2021 Haaranalyse Nachweis von 16 pg/mg EtG – neuerliche Befristung auf ein Jahr

03.11.2022 aä. Untersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung mit Vorlage eines hochpathologischen Haaranalyseergebnisses 55 pg/mg EtG. Dem gegenüber wurde das fachärztliche Gutachten des Dr. Lindenbauer gestellt, der sich für eine Beendigung der Befristung aussprach. Eine weitere Befristung und Kontrollen wurden im aä. Gutachten begründet. Der Klient erschien nur zur Ausfolgung des Führerscheins und bescheidmäßiger Vorschreibung der Auflagen. Er gibt an, dass er sich selbst nicht mehr auskannte und daher einen Anwalt konsultierte. Heute erscheint er neuerlich zur aä. Untersuchung.
Anlass: Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei schädlichem Gebrauch von Alkohol mit rezidivierenden Rückfällen in alte Konsummuster
Diagnose: siehe oben
[…]
Alkohol: Er gibt an, derzeit komplett abstinent zu sein
[…]
Begründung:
Herr A__ wird nach obiger Anamnese aä. untersucht Es ist ein schädlicher Gebrauch von Alkohol bekannt, Rückfälle sind ebenfalls dokumentiert. Somit ist eine Stabilität bislang nicht langfristig dokumentiert. Klinisch ist er unauffällig, subjektiv ist er beschwerdefrei und gibt an, momentan komplett Alkohol- abstinent zu sein.

Er bringt ein Labor welches unauffällige Leberfunktionsparameter und einen CDT im Normbereich zeigt. Einschränkend für die Blutanalyse der genannten Parameter ist anzumerken, dass mittels CDT einen Zeitraum von 2 Wochen überblickbar ist und auch u.U. falsch-negative Befunde möglich sind. Die Lebefunktionsparameter sind im Normbereich, dies lässt zumindest eine chronische Schädigung der Leber ausschließen.
Derzeit kann eine bedingte gesundheitliche Eignung abgeleitet werden, jedoch sind weiterhin Haaranalysen auf Alkohol zum Abstinenznachweis notwendig. Es ist nachweisliche Stabilität gefordert, eine diesbezügliche Begründung wurde im Vorgutachten abgegeben und gilt aktuell unverändert.
In der Rückschau ist miteinzubeziehen, dass es Herrn A__ trotz wissentlicher behördlicher Kontrollen nicht möglich, seinen Alkoholkonsum soweit einzuschränken, dass unauffällige Haaranalysewerte erreicht werden konnten. 55 pg/mg ETG ist vielmehr ein Hinweis für überhöhten Alkoholkonsum, der an sich als pathologisch zu bewerten ist Der Konsum von Alkohol kann nicht verlässlich vom Lenken eines KFZ getrennt werden, daher begründet sich auch die Abstinenzforderung für den gesamten Befristungszeitraum.
Zusammenfassung: schädlicher Gebrauch von Alkohol mit dokumentierten Rückfallen. Bedingte gesundheitliche Eignung mit nachweislicher Abstinenzforderung über ein Jahr.
[…]“
[Amtsärztliches Gutachten von Dr. H__ vom 20.07.2023]

Laut Befund und Gutachten der F__ vom 14.11.2023 (Probennahme am 30.10.2023) konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein EtG-Wert nachgewiesen werden [F__-Gutachten vom 14.11.2023].

Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte der Bf die psychiatrische fachärztliche Stellungnahme des Dr. C__ vom 28.02.2024, der Nachstehendes entnommen werden kann, vor:
„[…]
Alkoholanamnese:
Begann mit 16 an Wochenenden Alkohol zu trinken, ab 18 regelmäßiger Konsum.
Er habe im August 2018 in stark alkoholisiertem Zustand (2.1 Promille) einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Seither sei er nachweislich völlig abstinent.
Somit bestehen keine Hinweise für schädlichen Gebrauch von Alkohol.
[…]
Zusammenfassung:
Der Untersuchte hat im August 2018 in stark Zustand ein KFZ gelenkt und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht.
In der Vorgeschichte schädlicher Gebrauch von Alkohol bis zum angeführten Unfallereignis. Seither sei er völlig abstinent. Habe keinerlei Verlangen nach Alkohol.
Der klinische Befund ist regelrecht, nach den ICD-10 Kriterien finden sich keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms.
Die Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig auch nach Konsum geringster anlassbezogener Alkoholmengen zeitnah kein KFZ in Betrieb zu setzen, sodass ihr aus fachärztlicher Sicht weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann.
Einer verkehrspsychologischen Untersuchung habe er sich bereits unterzogen.
[…]“

[Psychiatrische fachärztliche Stellungnahme von Dr. C__ vom 28.02.2024].

Laut Befund und Gutachten der F__ vom 18.04.2024 (Probennahme am 02.04.2024) konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten ein EtG-Wert von 29 pg/mg nachgewiesen werden [F__-Gutachten vom 18.04.2024].

Da das Ergebnis des obigen Haaranalysebefundes von 29 pg/mg im Widerspruch zur psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme von Dr. C__ vom 28.02.2024, wonach der Bf völlig abstinent sei, steht, wurde Dr. C__ durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Ergänzung seiner fachärztlichen Stellungnahme vom 28.02.2024 aufgefordert.

Am 13.05.2024 übermittelte Dr. C__ dem Gericht eine ergänzte fachliche Stellungnahme datiert mit 15.05.2024. Da sich diese Stellungnahme ausschließlich auf einen Suchtmittelkonsum durch den Bf bezog, eine Suchtgiftproblematik aktenkundig beim Bf jedoch nicht besteht, wurde Dr. C__ mit Schreiben des Gerichts vom 14.05.2024 nochmals zur Ergänzung seiner fachärztlichen Stellungnahme aufgefordert. Mit Eingabe vom 18.06.2024 erstattete Dr. C__ erneut eine Ergänzung seiner Stellungnahme in Bezug auf einen Suchtmittelkonsum durch den Bf. Mit Schreiben des erkennenden Gerichts vom 18.06.2024 wurde Dr. C__ wiederum zur Ergänzung seiner fachärztlichen Stellungnahme in Zusammenhang mit einer allfälligen Alkoholproblematik des Bf aufgefordert. Mit weiterer Eingabe vom 18.06.2024 übermittelte Dr. C__ dem Gericht folgende ergänzte fachärztliche Stellungnahme in Bezug auf eine allfällige Alkoholproblematik beim Bf:

„[…]
Alkoholanamnese:
Begann unregelmäßig Alkohol zu konsumieren, keine Kontrollverluste.
Keine Hinweise für C2-Missbrauch oder für C2-Abhängigkeit.
Anamnestisch finden sich keine Hinweise für ein Abhängigkeitssyndrom.
[…]
Zusammenfassung und Stellungnahme:
Der aktuelle klinische Befund ist unauffällig, nach den ICD-10 Kriterien finden sich keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms.
Der Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig Alkohol in Maßen und nur bei Anlässen zu konsumieren, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann.
Eine verkehrspsychologische Untersuchung habe er bereits absolviert.
Eine weitere EtG-Kontrolle ist nicht erforderlich.“

[Ergänzte fachärztliche Stellungnahmen von Dr. C__ vom 13.05.2024 und 18.06.2024].

Dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten amtsärztlichen Gutachten von Dr. I__ vom 04.07.2024 kann Nachstehendes entnommen werden:

„[…]
Herrn A__ wurde 2018 die Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdeliktes mit 2,1 Promille entzogen. Die nachfolgende verkehrspsychologische Untersuchung war negativ im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Nichtsdestotrotz hat Herr A__ eine befristete Lenkberechtigung auf zwei Jahre erhalten. In diesem Zeitraum hat Herr A__ insgesamt 5 Haaranalysen auf EtG vorgelegt. Vier davon waren unauffällig, die letzte Haaranalyse während des ersten Befristungszeitraumes zeigte einen EtG-Wert von 16 pg/mg. Die eingeholte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme ergab als Diagnose einen schädlichen Gebrauch von Alkohol. Die Lenkberechtigung wurde erneut auf 1 Jahr befristet mit der Vorlage von halbjährlichen Haaranalysen. Im Akt findet sich die
nächste Haaranalyse erst zur Verlängerung der Lenkberechtigung ein Jahr später. Allerdings weist diese zu diesem Zeitpunkt einen übermäßigen Alkoholkonsum auf (EtG 55 pg/mg). Die eingeholte fachärztliche Stellungnahme stellte eine vollumfängliche Eignung in den Raum, sofern die Laborkontrollen unauffällig waren. Da die Haaranalyse ein EtG von 55 pg/mg aufzeigte, erfolgte im Dezember 2022 eine neuerliche Befristung der Lenkberechtigung für 1 Jahr, wobei die Haaranalysen nun vierteljährlich vorzulegen waren. Des Weiteren sollte Herr A__ im 1. Vierteljahr des Befristungszeitraumes alkoholspezifische Laborparameter vorlegen. Im Jänner 2023 wurde die Verkehrsabteilung darüber informiert, dass Herr A__ die alkoholspezifischen Laborparameter nicht vorgelegt hat. Im Juli 2023 erfolgte die nächste amtsärztliche Untersuchung – Ergebnis: bedingte Eignung unter vierteljährlicher Vorlage unauffälliger Haaranalysen (Abstinenznachweis). Herr A__ hat daraufhin Beschwerde erhoben. Die vorliegende
Haaranalyse vom November 2023 war unauffällig. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingeforderte aktuelle fachärztliche Stellungnahme ergab, dass bei Herrn A__ bis zum Unfallzeitpunkt ein schädlicher Gebrauch von Alkohol bestand. Seither sei er völlig abstinent und habe keinerlei Verlangen nach Alkohol. Der Untersuchte zeigte glaubwürdig die Absicht, zukünftig auch nach Konsum geringster anlassbezogener Alkoholmengen zeitnah kein KFZ in Betrieb zu setzen, sodass aus fachärztlicher Sicht weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann. Zur Verifizierung der Angaben von Herrn A__ über seine
Abstinenzangaben bei der fachärztlichen Stellungnahme wurde eine neuerliche Haaranalyse gemacht. Das Ergebnis zeigte ein EtG von 29 pg/mg. Herr Dr. C__ wurde um eine Ergänzung der fachärztlichen Stellungnahme vom 28.02.2024 gebeten. Allerdings hat Herr Dr. C__ in der Ergänzung vom 15.05.2024 angeführt, dass Herr A__ weiterhin Drogen konsumiert. Da die initiale Problematik von A__ nur alkoholbedingt war, sollte Herr Dr. C__ die fachärztliche Stellungnahme unter Einbeziehung der vorliegenden Haaranalyse nochmalig ergänzen. Die Haaranalyse wird in dieser zweiten Ergänzung nicht ansatzweise angeführt, eine Erläuterung findet ebenfalls nicht statt. Laut Herrn Dr. C__ sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Conclusio:

Erste Befristung der Lenkberechtigung:
Bei Herrn A__ lag initial ein Verkehrsdelikt infolge von Alkoholeinfluss vor. Diese zweijährige Befristung war aus amtsärztlicher Sicht erforderlich, da Personen, welche mit 2,1 Promille noch ein KFZ lenken können, im Vorfeld einen übermäßigen Alkoholkonsum gehabt haben, um an eine so hohe Alkoholmenge gewöhnt zu sein. Nur mit einer entsprechenden Toleranzentwicklung ist es möglich ein KFZ mit 2,1 Promille überhaupt

noch in Betrieb zu nehmen und in weiterer Folge auch noch zu lenken. Für nicht an Alkohol gewöhnte Personen stellt ein Blutalkoholgehalt von 2,1 Promille eine mittelschwere bis schwere Alkoholintoxikation dar.
Die darauffolgenden Haaranalysen bis Oktober 2021 waren bei der fachärztlichen Diagnose ‚schädlicher Gebrauch von Alkohol', unauffällig.

Aus medizinischer Sicht fallen unter den Begriff ‚schädlicher Gebrauch von Alkohol' verschiedene Definitionen, unter anderen Alkoholabusus, Alkoholmissbrauch, Betrunkenheit, übermäßiges Trinken, exzessives Trinken, alkoholische Organschäden. Definitionsgemäß liegt ein Alkoholmissbrauch vor, wenn ein von der Norm abweichender Konsum einmalig oder wiederholt in übermäßiger Dosierung erfolgt, bzw. wenn riskantes Verhalten unter Alkoholeinfluss auftritt (z. B. Autofahren im alkoholisierten Zustand). Die Entwicklung einer Alkoholtoleranz entsteht dann zusätzlich, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum, auch episodenhaft, übermäßig Alkohol ‚missbraucht', unabhängig davon, ob sich bereits körperliche Schäden entwickelt haben.

Liegt ein vorbestehender übermäßiger Alkoholkonsum in der Vergangenheit vor, mit der fachärztlich-psychiatrischen Diagnose ‚schädlicher Gebrauch von Alkohol' und wird weiter Alkohol, auch in Übermaßen konsumiert, so bleibt das Suchtgedächtnis aktiviert.

Die Entwicklung eines Suchtgedächtnisses entsteht, wenn psychotrope Substanzen in vermehrtem Ausmaß, über das gesellschaftliche Maß hinaus, konsumiert werden. Solch ein Konsum findet meist in bestimmten Situationen statt, zum Beispiel bei Stress oder während einer Feier. Dies führt zu einer dauerhaften Veränderung von Gehirnstrukturen. Es bilden sich vermehrt Rezeptoren aus, die auf den Substanzkonsum ansprechen. Im Gehirn wird dadurch mehr Dopamin produziert, welches das Lustzentrum aktiviert. Dies führt zur Ausbildung von Rezeptoren, die auf Substanzkonsum ansprechen. Belohnungen und ihre Auslöser speichert das Gehirn sofort und lernt dabei, das Trinken mit einem guten Gefühl zu verbinden. Es entsteht eine feste Reiz-Reaktions-Verbindung zwischen positiver Stimmung und der Einnahme einer Substanz. Diese Veränderung im Gehirn ist sehr stabil und bildet sich bei Abstinenz nur sehr langsam, wenn überhaupt, wieder zurück. Somit ist es unumgänglich, dass Menschen mit einem schädlichen Gebrauch oder einer Abhängigkeit von psychotropen Substanzen über einen längeren Zeitraum eine durchgehende Abstinenz einhalten, da selbst kleine Anreize dieses Suchtgedächtnis auch nach Jahren wieder reaktivieren und zu einem Rückfall in alte Konsumgewohnheiten führen können.

Nach diesem Befristungszeitraum von zwei Jahren Zeit hätte aus medizinischer Sicht eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt werden können, da Herr A__ während dieses Befristungszeitraumes den Nachweis einer Einstellungs- und Verhaltensänderung erbracht hat.

Zweite Befristung der Lenkberechtigung:
Warum die Lenkberechtigung 2021 weiter befristet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Es sollten während des nun festgelegten einjährigen Befristungszeitraumes zwei Haaranalysen auf EtG erfolgen.
Trotz der Auflage von zwei Haaranalysen innerhalb von einem Jahr gibt es nur ein Ergebnis vom Oktober 2022 mit einem EtG-Wert von 55 pg/mg. Dies entspricht einem übermäßigem

Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten rückwirkend ab Probenentnahmedatum.
Der EtG-Wert selbst korreliert nicht nur mit der absolut konsumierten Alkoholmenge, sondern wird auch vom Trinkverhalten beeinflusst.
Bei episodenhaftem Rauschtrinken kann ein Wert um die 100 pg/mg durchaus erreicht werden, auch wenn zwischen den Trinkanlässen absolute Abstinenz eingehalten wird. Daher steht die Angabe unter der Woche oder über mehrere Tage abstinent zu sein durchaus nicht im Widerspruch zu stark erhöhten EtG-Werten in der Haaranalyse.

Unter Rauschtrinken versteht man das Trinken von fünf oder mehr Gläsern alkoholischer Getränke bei einer Trinkgelegenheit. Als Rausch bezeichnet man einen vorübergehenden psychischen Zustand, der durch die Einnahme von psychotropen Substanzen erzeugt wird. Alkohol wirkt im Gehirn auf den Botenstoffwechsel und hemmt dabei die Signalverarbeitung. Hierbei kommt es vorübergehend zu einer veränderten Wahrnehmung von Handlungen, Erlebnissen und Gefühlen sowie der eigenen Person. Rauschtrinken ist ein besonders riskantes Trinkmuster, welches akute Schäden wie Alkoholvergiftung und Verletzungen sowie Gewalt verursachen kann. Vom Rauschtrinken spricht man, wenn fünf oder mehr Gläser Alkohol bei einer Gelegenheit getrunken werden. Bei jedem Rausch sterben Gehirnzellen ab. Regelmäßiges Betrinken führt zu einem schlechteren Gedächtnis und verminderter Intelligenz. Schlaganfälle und Herzrhythmusstörungen können direkt durch einen schweren Rausch ausgelöst werden. Alkohol trägt oft zu Aggressivität und Gewalt gegen Andere bei. Auch Selbstverletzungen, Verbrennungen und Erfrierungen sind mögliche Folgen von Trunkenheit. Die Unfallgefahr in allen Lebensbereichen ist für Betrunkene um ein Vielfaches erhöht. Besonders bei schnellem Trinken von hochprozentigem Alkohol kann es zu einer lebensgefährlichen Alkoholvergiftung kommen.

Das episodenhafte Rauschtrinken ist besonders im Hinblick auf die Teilnahme am Straßenverkehr kritisch zu betrachten, da es hier vermehrt zum Kontrollverlust und der Nichteinhaltung von in nüchternem Zustand gesetzten Vorsätzen kommen kann.

EtG im Haar ist daher nicht nur ein guter Marker zum Abstinenznachweis an sich, sondern auch als Marker eines ‚Episodentrinkens' gut geeignet.

Die Haaranalyse vom Oktober 2022 stellt im Prinzip eine Nicht-Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 dar. Dies begründet sich dahin gehend, dass bei Herrn A__ ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vordiagnostiziert wurde und während des Befristungszeitraumes ein übermäßiger Alkoholkonsum toxikologisch nachgewiesen wurde.

Da ein neuerlicher übermäßiger Alkoholkonsum durch Herrn A__ stattgefunden hat und ein schädlicher Gebrauch von Alkohol fachärztlich vordiagnostiziert wurde, ist – mit der positiven Haaranalyse auf EtG von 55 pg/mg – die Gefahr groß, dass Herr A__, bei vordiagnostiziertem schädlichen Gebrauch von Alkohol, in alte Konsumgewohnheiten zurückfällt, das Suchtgedächtnis wiederum aktiviert wird, der abermals aufgetretene übermäßige Alkoholkonsum fortgesetzt wird und in weiterer Folge Trunkenheitsfahrten stattfinden. Medizinisch ist es völlig irrelevant, ob Hinweise bestehen, dass Herr A__ alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt. Bei vordiagnostiziertem schädlichem Gebrauch von

Alkohol und forensisch-toxikologisch nachgewiesenem übermäßigem Alkoholkonsum ist die Gefahr groß, dass vorgefasste Vorsätze in alkoholisiertem Zustand über Bord geworfen werden und ein KFZ in Betrieb genommen wird.

Die Entwicklung eines Suchtgedächtnisses entsteht, wenn psychotrope Substanzen in vermehrtem Ausmaß, über das gesellschaftliche Maß hinaus, konsumiert werden. Solch ein Konsum findet meist in bestimmten Situationen statt, zum Beispiel bei Stress oder während einer Feier. Dies führt zu einer dauerhaften Veränderung von Gehirnstrukturen. Es bilden sich vermehrt Rezeptoren aus, die auf den Substanzkonsum ansprechen. Im Gehirn wird dadurch mehr Dopamin produziert, welches das Lustzentrum aktiviert. Dies führt zur Ausbildung von Rezeptoren, die auf Substanzkonsum ansprechen. Belohnungen und ihre Auslöser speichert das Gehirn sofort und lernt dabei, das Trinken mit einem guten Gefühl zu verbinden. Es entsteht eine feste Reiz-Reaktions-Verbindung zwischen positiver Stimmung und der Einnahme einer Substanz. Diese Veränderung im Gehirn ist sehr stabil und bildet sich bei Abstinenz nur sehr langsam, wenn überhaupt, wieder zurück. Somit ist es unumgänglich, dass Menschen mit einem schädlichen Gebrauch oder einer Abhängigkeit von psychotropen Substanzen über einen längeren Zeitraum eine durchgehende Abstinenz einhalten, da selbst kleine Anreize dieses Suchtgedächtnis auch nach Jahren wieder reaktivieren und zu einem Rückfall in alte Konsumgewohnheiten führen können.

Somit wäre aus medizinischer Sicht der Nachweis einer durchgehenden Abstinenz von 6 Monaten (nachgewiesen mit zwei aufeinanderfolgen Haaranalysen) erforderlich gewesen. Nach Nachweis der längerdauernden Abstinenz wäre für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung die Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme als auch einer aktuellen VPU erforderlich gewesen.

Dritte Befristung der Lenkberechtigung:
Die Lenkberechtigung wurde Herrn A__ im Dezember 2022 allerdings für ein Jahr befristet. Es wurden vierteljährlich Haaranalysen als auch die Vorlage von alkoholspezifischen Laborparametern vierteljährlich als Auflage im amtsärztlichen Gutachten für die bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 für die Verkehrsbehörde empfohlen.

Aus medizinischer Sicht ist die Vorlage von alkoholspezifischen Laborparameter im ersten Vierteljahr bis zur ersten Haaranalyse nicht nachvollziehbar.

Zur labordiagnostischen Objektivierung einer absoluten Alkoholkarenz aber auch des episodenhaften Rauschtrinkens ist der CDT-Wert, ebenso wie andere Blutparameter kein geeigneter Marker. Ein erhöhter CDT-Wert ist nur dann zu erwarten, wenn über mindestens etwa 10 Tage tgl. zumindest 60 g Alkohol / Tag konsumiert wird, dies entspricht etwa 3 Halbe Bier bzw. 3 Gläser Wein. Täglicher Konsum geringerer Mengen sind mittels CDT-Untersuchung nicht zu erfassen, zusätzlich besteht noch die Gefahr falschpositiver Befunde.

Die Haaranalyse entspricht dem medizinischen Stand des Wissens und ist im vorliegenden Fall somit das Mittel der Wahl. Das erste Ergebnis der Haaranalyse sollte der Klient innerhalb der ersten drei Monate erbringen, weshalb die gleichzeitige zweifache Überprüfung aus medizinischer Sicht als überbordend zu werten ist.

Im Juli 2023 wird noch ein amtsärztliches Gutachten erstellt, obwohl das von Dezember 2022 noch vorliegt. Auch hier wird eine neuerliche Befristung auf ein Jahr mit vierteljährlich Haaranalysen im amtsärztlichen Gutachten ersichtlich. Ein Bescheid wurde für das Gutachten vom Dezember 2022 findet sich nicht im vorliegenden Akt.

Warum im Juli 2023 ein neues amtsärztlichen Gutachten erstellt wurde, obwohl das vom Dezember 2022 noch gültig war, ist aus amtsärztlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die im Februar vorgelegte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme ergibt, dass bei Herrn A__ ein schädlicher Gebrauch von Alkohol bis zum Deliktszeitpunkt vorgelegen hat. Der Klient hat bei Dr. C__ angegeben, dass er alkoholkarent lebt und kein Verlangen nach Alkohol hat. Es sollte noch eine unvorangekündigte Laborkontrolle stattfinden.

Diese wurde am 02.04.2024 durchgeführt. Die Haaranalyse ergab einen EtG von 29 pg/mg. Herr Dr. C__ wurde mit einer Ergänzung der fachärztlichen Stellungnahme beauftragt, da der Wert der Haaranalyse an der Grenze zum übermäßigen Alkoholkonsum liegt. Die erste Ergänzung von Dr. C__ ist nicht nachvollziehbar, da Herr Dr. C__ statt dem Konsum Alkohol, den Konsum von Suchtmittel in seiner Ergänzung erläutert hat. Die zweite Stellungnahme von Herrn Dr. C__ ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da Herr Dr. C__ nicht auf die Haaranalyse vom April 2024 mit einem
grenzwertigen EtG-Wert zum übermäßigen Alkoholkonsum eingeht.

Nichtsdestotrotz wird ersichtlich, dass Herr A__ sich selbst widersprochen hat. Bei der fachärztlichen Stellungnahme hat er angegeben, dass er keinen Alkohol konsumiere und er auch kein Verlangen habe. Allerdings widerlegt die Haaranalyse seine angegebene Alkoholkarenz. Dieser Widerspruch impliziert medizinisch gesehen eine neue Befristung von einem Jahr mit regelmäßigen Kontrollen mittels Haaranalyse auf EtG.

Betrachtet man nun auch noch den Zeitraum in welchem die Haaranalyse den EtG-Wert zeigt, so stellt man fest, dass in diese drei Monate auch Silvester und Weihnachten mitberücksichtigt werden müssen. Zu diesen Feiertagen kommt es gesellschaftsüblich zu vermehrtem Alkoholkonsum, jedoch sollte dieser nicht im übermäßigen Gebrauch stattfinden. Dies legt die Theorie nahe, dass Herr A__ zur Weihnachtszeit vermehrt Alkohol konsumiert hat, allerdings (noch) nicht im Übermaß.

Herr A__ hat bereits seit 5 Jahren rezidivierend eine befristete Lenkberechtigung. In den ersten beiden Jahren hat Herr A__ gezeigt, dass er durchaus in der Lage ist auf Alkohol zu verzichten. Die Unklarheiten, welche immer wieder aufgetaucht sind, werden bei Betrachtung des gesamten Verlaufes eindeutig sichtbar.

Nichtsdestotrotz liegt der Widerspruch von Herrn A__ (kein Alkoholkonsum vs. Haaranalyse positiv auf EtG an der Grenze zum übermäßigen Konsum) deutlich vor.

Aufgrund dessen ist aus medizinischer Sicht, zum Abschluss des Verfahrens, jetzt nach drei Monaten eine aktuelle Haaranalyse erforderlich (die letzte Haarprobenentnahme war am 02.04.2024), aus der hervorgeht, dass Herr A__ weiterhin einen moderaten, gesellschaftsüblichen, Alkoholkonsum an den Tag legt.

Somit ergeben sich zwei Möglichkeiten für den Abschluss des Verfahrens je nach dem Ergebnis einer aktuellen, jetzt im Juli entnommen Haarprobe:

Variante 1:
Liegt das Ergebnis der Haaranalyse über 30 pg/mg, so ist davon auszugehen, dass Herr A__ seinen Alkoholkonsum nicht in der Art und Weise kontrollieren kann, dass ein moderater Alkoholkonsum durch ihn durchgehend eingehalten werden kann. Durch die rezidivierende Aktivierung des Suchtgedächtnisses bei vordiagnostiziertem schädlichen Gebrauch von Alkohol steigt, neben den oben bereits angeführten abermaligen Trunkenheitsfahrten, zusätzlich die Gefahr, dass der schädliche Gebrauch von Alkohol in eine Alkoholabhängigkeit übergeht. Dieser Übergang ist ein fließender und wird von den Betroffenen oftmals nicht bemerkt. Des Weiteren steigt die Gefahr nochmalig, dass Trunkenheitsfahrten stattfinden. In diesem Fall (EtG-Wert in Haaranalyse ≥ 30 pg/mg) ist von einer umgehenden Nichteignung zum Lenken eines KFZ auszugehen. Herr A__ hat dann eine 6monatige durchgehende Alkoholabstinenz mittels zwei aufeinanderfolgenden Haaranalysen nachzuweisen. Nach Abstinenznachweis ist die Vorlage einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme als auch eine neue verkehrspsychologische Untersuchung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung bei der amtsärztlichen Untersuchung vorzulegen.
Die fachärztliche Stellungnahme ist erforderlich, da von fachärztlicher Seite zu eruieren ist, ob weiterhin ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt. Differenzialdiagnostisch ist eine Alkoholabhängigkeit auszuschließen.
Da Alkohol ein Zellgift ist, werden durch den rezidivierend übermäßigen Konsum Gehirnzellen beschädigt. Dies beeinträchtigt die neurokognitiven Fähigkeiten, welche wiederum die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung einschränken. Aufgrund dessen ist die neuerliche verkehrspsychologische Überprüfung erforderlich.

Variante 2:
Ergibt das Ergebnis der Haaranalyse einen EtG-Wert < 30 pg/mg, so kann aus medizinischer Sicht eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt werden.
[…]“
[Amtsärztliches Gutachten von Dr. I__ vom 04.07.2024]

Laut Befund und Gutachten der F__ vom 31.07.2024 (Probennahme am 19.07.2024) konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten ein EtG-Wert von 35 pg/mg nachgewiesen werden [F__-Gutachten vom 31.07.2024].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den darin einliegenden amtsärztlichen Gutachten, den Haaranalysebefunden und der fachärztlichen Stellungnahme, der Beschwerde, den vom erkennenden Gericht eingeholten Haaranalysebefunden sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachten vom 04.07.2024, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
[…]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. […]
(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
[…]“

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[…]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 07.07.2015, Ra 2015/11/0055).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. In § 3 Abs 1 Z 3 leg. cit.

ist als Erteilungsvoraussetzung die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges angeführt (§§ 8 und 9).

Nach § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtsärztin hat in ihrem Gutachten unter umfangreicher Bezugnahme auf die bisherigen Einschränkungsverfahren betreffend den Bf ausführlich begründet, weshalb der Bf bei einem Haaranalyseergebnis von über 30 pg/mg gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Aufgrund des zuletzt vom Bf vorgelegten Haaranalysebefunds, der einen EtG-Wert von 35 pg/mg erbrachte, ist laut der beigezogenen Amtssachverständigen davon auszugehen, dass der Bf seinen Alkoholkonsum nicht in der Art und Weise kontrollieren kann, dass ein moderater Alkoholkonsum durch ihn durchgehend eingehalten werden kann. Dies steht auch im Einklang mit den Haaranalysebefunden vom 14.10.2022, 18.04.2024 und 31.07.2024 mit einem EtG-Wert knapp an der Grenze zum übermäßigen Konsum bzw. mit EtG-Werten, die im betreffenden Beobachtungszeitraum einen übermäßigen Alkoholkonsum belegen. Insbesondere ergibt sich dabei aus dem Haaranalysebefund vom 31.07.2024, dass der Bf selbst in Anbetracht des gegenständlichen anhängigen Führerscheinverfahrens nicht zur Einhaltung eines moderaten Alkoholkonsums in der Lage ist. Durch die rezidivierende Aktivierung des Suchtgedächtnisses bei vordiagnostiziertem schädlichen Gebrauch von Alkohol steigt laut amtsärztlichem Gutachten die Gefahr, dass der schädliche Gebrauch von Alkohol in eine Alkoholabhängigkeit übergeht. Dieser Übergang ist ein fließender und wird von den Betroffenen oftmals nicht bemerkt. Des Weiteren steigt die Gefahr nochmalig, dass Trunkenheitsfahrten stattfinden. Da beim Bf neuerlich ein übermäßiger Alkoholkonsum stattgefunden hat und ein schädlicher Gebrauch in der Vergangenheit fachärztlich vordiagnostiziert wurde, ist laut Amtsärztin die Gefahr groß, dass der Bf bei vordiagnostiziertem schädlichem Gebrauch von Alkohol in alte Konsumgewohnheiten zurückfällt, das Suchtgedächtnis wiederum aktiviert wird, übermäßiger Alkoholkonsum fortgesetzt wird und in weiterer Folge Trunkenheitsfahrten stattfinden. Zu berücksichtigen ist auch die Uneinsichtigkeit des Bf iZm erhöhtem Alkoholkonsum, zumal die zuletzt vorgelegten Haaranalysebefunde trotz des anhängigen Beschwerdeverfahrens einen EtG-Wert knapp an der Grenze zum übermäßigen Konsum bzw. einen EtG-Wert, der einen übermäßigen Alkoholkonsum belegt, aufgewiesen haben. Es liegen somit fallbezogen konkrete Umstände vor, aufgrund derer zu befürchten ist, dass der Bf erneut in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Der Schlüssigkeit des gegenständlichen amtsärztlichen Gutachtens steht auch nicht die ergänzte

psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme des Dr. C__ vom 18.06.2024, wonach dem Bf aus fachärztlicher Sicht wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, ohne weitere EtG-Kontrollen erteilt werden könne, entgegen. Die Annahme in dieser fachärztlichen Stellungnahme, dass der Bf glaubwürdig die Absicht zeige, zukünftig Alkohol in Maßen und nur bei Anlässen zu konsumieren, ist durch die im Beschwerdeverfahren eingeholten Haaranalysebefunde eindeutig widerlegt und geht der Facharzt in seiner ergänzten Stellungnahme auch in keinster Weise auf den Haaranalysebefund vom 18.04.2024 mit einem EtG-Wert von 29 pg/mg, der einen Alkoholkonsum des Bf knapp an der Grenze zum übermäßigen Konsum belegt, und dem dadurch bedingten Widerspruch zu seinen Feststellungen in seiner Stellungnahme ein. Es ist somit – wie auch die beigezogene Amtsärztin ausführt – von der Unschlüssigkeit dieser (ergänzten) fachärztlichen Stellungnahme auszugehen. In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass auch der von Dr. E__ in seiner fachärztlichen Stellungnahme vom 02.11.2022 dem Bf attestierten Fahrtauglichkeit für die Gruppe 1 ein vom Bf angegebener reduzierter bzw. kontrollierter Alkoholkonsum ohne Berauschung zugrundlag, jedoch der Haaranalysebefund vom 14.10.2022 einen – mit den Angaben des Bf in Widerspruch stehenden – übermäßigen Alkoholkonsum von 55 pg/mg ergab.

Im Ergebnis liegt somit fallbezogen ein schlüssiges und nachvollziehbares amtsärztliches Gutachten vor, aufgrund dessen der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 (Klassen AM und B) zu lenken. Diesem Gutachten haben die Parteien auch nicht widersprochen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 04.07.2024 wird der Bf nun in weiterer Folge eine 6-monatige durchgehende Alkoholabstinenz mittels zwei aufeinanderfolgenden Haaranalysen nachzuweisen haben. Nach Abstinenz-nachweis ist die Vorlage einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme als auch eine neue verkehrspsychologische Untersuchung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung bei der amtsärztlichen Untersuchung vorzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner